

Zweierlei Recht

Als im Jahr 1994 aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und einigen anderen Handelsverträgen wie Welthandelsorganisation (WTO) wurde, war das die endgültige Etablierung eines parallelen Rechtssystems zum Völkerrecht. Dieses wird in der UNO, ihren Unterorganisationen und Verträgen formuliert. Das Thema unseres Schwerpunktes betreffend ist die Weltgesundheitsorganisation WHO zuständig. In der WTO ist von den drei Hauptabkommen dasjenige über handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS) für Gesundheitsthemen am bedeutsamsten.

Völkerrechtliche Verträge und ihre Einzelregelungen sind in keinem Fall in den Mitgliedsstaaten unmittelbar durchsetzbares Recht. Die Länder können Normen des Völkerrechts gerichtsfest machen, müssen es aber nicht. Auch sie selbst halten sich in vielen Fällen nicht an die von ihnen selbst ratifizierten Regelungen und es gibt keine Instanz, die sie tatsächlich dazu zwingen könnte, auch wenn rein formal der Weltsicherheitsrat militärische Erzwingungsmissionen beschließen könnte.

Dagegen verfügt die WTO über einen Streitschlichtungsmechanismus (DSB), der gleichzeitig ein Instrument zur Durchsetzung seiner Beschlüsse zur Verfügung hat. Sollen sich Unternehmen durch das Agieren anderer Akteure gemäß der WTO-Verträge ungerecht behandelt fühlen, können sie eine Klage vor dem DSB veranlassen. Sollten sie dort Recht bekommen, kann der DSB die für das Unternehmen zuständige Regierung ermächtigen, von dem unterlegenen Land Zwangszölle auf beliebige Waren in einer festgelegten Höhe einzubehalten und als Entschädigung an das Unternehmen weiterzuleiten. Zumindest gegenüber kleinen oder wirtschaftlich schwachen Ländern wirkt alleine schon die Drohung mit einem solchen Verfahren komplett einschüchternd, auch wenn große Akteure wie die USA oder die EU teilweise jahrzehntelang Zwangszölle zahlen, ohne ihre Regelungen zu verändern.

Diese beiden Rechtssysteme, Handelsrecht und Völkerrecht, stehen oft in direkter Konkurrenz zueinander, auch bei Gesundheitsthemen. Im Handelsrecht geht es immer um die Sicherung privater Investitionen und ihrer Profitabilität, während das Völkerrecht zumindest im Prinzip auf den Schutz der Menschenrechte ausgerichtet ist. Nicht nur sind die ohnehin verletzlicher als Handelsinteressen, auch ihr Rechtssystem ist schwächer aufgestellt und hat in der Realität deshalb regelmäßig das Nachsehen.